



Stand 05/2012

Einfuhr und Durchfuhr von Heimvögeln sowie anderen Haustierarten in die Europäische Union

Reisen mit Heimvögeln innerhalb der EU

Nach Paragraph 38 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung können im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte Vögel mitgeführt werden. Nur im Falle von Papageien oder Sittichen ist eine amtstierärztliche [Tiergesundheitsbescheinigung](#) erforderlich.

Einfuhr und Durchfuhr anderer Haustierarten in die Europäische Union

Vor der Einfuhr und Durchfuhr anderer Tiere als Hunde, Katzen und Frettchen oder Vögeln in die Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls zunächst zu prüfen, ob tierseuchenrechtliche Erfordernisse erfüllt werden müssen. Zusätzlich dazu muss noch geprüft werden, ob Artenschutzerfordernisse zu beachten sind.

1. Tierseuchenrechtliche Erfordernisse

Im Gegensatz zu der Rechtslage bei Hunden, Katzen und Frettchen oder bei Vögeln ist der Reiseverkehr mit anderen Heimtieren bisher tierseuchenrechtlich nicht harmonisiert; es gilt daher nationales deutsches Recht. Sofern eine tierseuchenrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese stets bei der [obersten Veterinärbehörde des Bundeslandes](#) zu beantragen, über das die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll.

Nachfolgend Hinweise zu den – außer Hunden und Katzen – am häufigsten gehaltenen Haustieren:

Hauskaninchen: Im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlagerung dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung drei Tiere mitgeführt werden, sofern sie nicht für die Abgabe an Dritte bestimmt sind.

Zierfische: Unabhängig von der Anzahl der Fische ist in jedem Fall eine "Tierseuchenrechtliche Genehmigung für die Einfuhr von Zierfischen" zu beantragen (gilt seit November 2004).

Die **Einfuhr aller anderen Heimtiere** (beispielsweise Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Schildkröten, Schlangen und Echsen) unterliegt tierseuchenrechtlich keinen speziellen Anforderungen. Da aber

der Begriff "Heimtier" grundsätzlich auslegungsfähig ist und manch exotische Tierart – entgegen dem subjektiven Empfinden des Besitzers – nicht als Heimtier angesehen werden kann, sollte die Frage tierseuchenrechtlicher Erfordernisse im Zweifelsfall geklärt werden.

2. Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Zuständige deutsche Behörde ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das wie folgt zu erreichen ist:

Bundesamt für Naturschutz / Abt. I 1
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel. (0228) 84 91-1311
Fax. (0228) 84 91-1319
E-Mail: CitesMA@BfN.de

Um der Gefahr der Übernutzung wirksam begegnen zu können, wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (=WA) geschlossen. Auf der Internetseite www.bfn.de finden sich unter dem Stichwort WA-Vollzug/CITES ausführliche Informationen zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen.

Für alle EG-Mitgliedstaaten wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen abschließend und unmittelbar durch die europäischen Artenschutzverordnungen (Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97 sowie Verordnung der Kommission (EG) Nr. 865/2006) umgesetzt.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.